

Fachzeitschrift für Betreuungsmanagement

kompass

Ausgabe 1/2017 - 6. Jahrgang

Sonderdruck

Round-Table »Betreuung muss Schutz und Freiheit gewährleisten«

Impressum

Herausgeber: Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V. • **Verantwortlich für den Inhalt:** Dr. Harald Freter • **Konzept:** ah kommunikation Agentur für Public Relations • **Redaktionsbeirat:** Thorsten Becker (Vorsitzender BdB e. V.), York Bieger (Geschäftsführer BALANCE buch + medien verlag), Stephan Böck (Berufsbetreuer Ottobeuren), Karin Böke-Aden (Berufsbetreuerin Emden), Klaus Förter-Vondey (Berufsbetreuer Hamburg), Dr. Harald Freter (Geschäftsführer BdB e. V.), Alexander Laviziano (Wissenschaftlicher Mitarbeiter BdB e. V.), Angela Roder (Berufsbetreuerin Hamburg), Andrea Schwin-Haumesser (Vereinsbetreuerin Esslingen), Rainer Sobota (Vorstand BdB e. V.) • **Redaktion:** Anne Heitmann (Leitung), Jan Schütte • **Kontakt:** BdB, Schmiedestraße 2, 20095 Hamburg, kompass@bdb-ev.de • **Autor/innen:** Thorsten Becker, Stephan Böck, Ulrich Engelfried, Dr. Harald Freter, Klaus Förter-Vondey, Anne Heitmann (hei), Angela Roder, Jan Schütte (js), Jörg Siebels (jös), Rainer Sobota • **Verlag:** BALANCE buch + medien verlag (Imprint der Psychiatrie Verlag GmbH, Ursulaplatz 1, 50668 Köln, www.balance-verlag.de) • **Gestaltung:** GRAFIKSCHMITZ, Köln • **Druck:** OBW Ostfriesische Beschäftigungs- und Wohnstätten GmbH, Emden • **Fotos:** ah kommunikation (S. 24), Aha-Soft – thenounproject.com (S. 8), Bina Engel (S. 5), Heike Günther (S. 3, 25, 32, 35, 42), Markus Hibbeier (S. 25), Marion Hogl (S. 39), KSV Sachsen (S. 44), Viktoria Kühne (S. 43), Tom Maelsa (S. 4), Marco Piecuch (S. 45), Mike Schröder (S. 11, 12, 16, 21, 26–29, 37, 46), TH Köln (S. 44), Constanze Tillmann (S. 5), Fotolia (Titel, S. 17, 36), Photocase (S. 6, 22, 43), Shutterstock (S. 46), privat (S. 24, 38, 41, 45) • **Auflage:** 1.000 Stück • © BdB e. V. • **Bezug:** über den Verlag • **Preise:** Einzelausgabe 16,95 € zzgl. Porto, Abo mit zwei Ausgaben pro Jahr 30,- €

»Betreuung muss Schutz und Freiheit gewährleisten«



Gute Betreuung im Spannungsfeld von Schutz- und Freiheitsrechten braucht hohe Fachlichkeit und einen geregelten Berufszugang. Darüber waren sich Prof. Dr. Volker Lipp (Uni Göttingen), Dr. Joachim Steinbrück (Behindertenbeauftragter Bremen) und Thorsten Becker (Bundesverband der Berufsbetreuer/innen) schnell einig. Umso leidenschaftlicher diskutierten die drei Teilnehmer des Round-Table-Gesprächs über die Themen Unterstützte Entscheidungsfindung, Defizite bei Anderen Hilfen und die Frage gesetzlicher Reformen.

Vor zehn Jahren wurde die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) mit dem Ziel von mehr Selbstbestimmung und Freiheit für Betroffene verabschiedet. Wo stehen wir aus Ihrer Sicht heute?

Steinbrück: In Deutschland ist sie ja erst 2009 in Kraft getreten. Zunächst hat die Konvention in allen Bereichen Rückenwind für die Behindertenpolitik gebracht. Jetzt sind die Mühen der Ebene erreicht. Im Betreuungsrecht hat die UN-BRK die Diskussionen vertieft und auch Fragen aufgeworfen, ob es zum Beispiel sozialrechtliche Ergänzungen wie Andere Hilfen braucht.

Lipp: Ich stimme Ihnen zu, möchte aber in Bezug auf die Betreuung

etwas akzentuieren. Mit der UN-BRK trat der Aspekt der Menschenrechte in den Vordergrund, weg von Bevormundung und hin zu Selbstbestimmung – ein Paradigmenwechsel, der auch bei der Einführung des Betreuungsrechts 1992 treibend war. Durch die UN-BRK hat sich die Diskussion ins Sozialrechtliche verlagert, und da gehört sie auch hin. Für die Betroffenen ist entscheidend, dass sie die Hilfen bekommen, die sie brauchen. Und diese sind oft im Sozialrecht verankert.

Becker: Ein prägender Begriff in der UN-BRK ist die Unterstützte Entscheidungsfindung, und Betreuung ist ein Instru-

ment dafür. Es gibt aus meiner Sicht drei Bereiche, in denen die Konvention die Diskussion beflügelt hat: erstens beim Thema Betreuungsrecht und möglichen Veränderungen, zweitens bei Praxis und Fachlichkeit: Wir kommen weg von ‚Betreuung kann jeder‘ und hin zu Forderungen nach fachlichen Leitplanken. Das Problem ist, dass gute Betreuung in der Praxis oft noch dem freien Spiel der Kräfte überlassen bleibt. Der dritte Bereich betrifft die öffentliche Wahrnehmung. Betreuung wird mehr und mehr als Unterstützungssystem wahrgenommen – auch, wenn in manchen Köpfen noch das Bild der Entmündigung besteht.

Muss Betreuung Schutz oder Freiheit ermöglichen?

Steinbrück: Das lässt sich nicht pauschal sagen. Das Spektrum der Menschen mit Behinderungen ist sehr breit. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem jüngeren Fall einer Patientin geurteilt, dass es die Pflicht gibt, stellvertretend für einen nicht einwilligungsfähigen Menschen zu entscheiden und ihn damit zu schützen. Gleichzeitig ist die Selbstbestimmung wichtig. Es gibt in der Pädagogik den Begriff der gelernten Unselbstständigkeit. Je mehr ich jemanden behüte, desto größer wird möglicherweise die Unselbstständigkeit.

Lipp: Betreuung muss beides gewährleisten und kann es auch. Schauen wir uns mal die althergebrachten Systeme von Entmündigung und Vormundschaft an. Wenn einmal die Entscheidung für Schutz gefallen ist, dann hat die Vormundschaft voll zugeschlagen. Da ist von Freiheit nicht mehr viel übrig. Von diesem Modell haben wir uns weit weg bewegt. In der Betreuung muss nicht nur bei der

»Ich erlebe oft, dass betreute Menschen sagen, sie würden nur verwaltet. Da muss weiter am System gedacht werden.«

Dr. Joachim Steinbrück



Dr. Joachim Steinbrück ist seit 2005 Behindertenbeauftragter des Landes Bremen. Der promovierte Jurist war davor als Arbeitsrichter, Mitautor des Gemeinschaftskommentars zum SGB IX und Lehrbeauftragter an der Universität tätig. Daneben engagierte er sich viele Jahre in der Behindertenbewegung.

Bestellung zwischen Schutz und Freiheit abgewogen werden, sondern auch bei jeder Handlung innerhalb der Betreuung. Ergo gibt es immer zwei Schritte im System, und deshalb sind auch die Anforderungen an Betreuung immens gestiegen. Jedes Mal ist das Verhältnis von Schutz und Freiheit neu auszutarieren.

Becker: Wir müssen in jeder Situation neu einschätzen, wie eigenständig der Klient oder die Klientin entscheiden kann und wo er oder sie Unterstützung benötigt. Das ist häufig kein Ja oder Nein, sondern eine graduelle Entscheidung. Hierin liegt die hohe Kunst der Betreuung: in der Praxis mit den Klientinnen und Klienten bedarfsgerecht und in einem co-produktiven Prozess zu handeln. Herr Lipp, Sie sagten mal so treffend: »Die vornehmste Aufgabe des Betreuers ist es, den Betreuten dabei zu helfen, selbst zu entscheiden. Nur wenn das nicht möglich ist, wird es notwendig, dass der Betreuer für ihn handelt.« Damit ist viel ausgesagt – und wir als Betreuer würden noch ergänzen: Wir orientieren uns am Lebensentwurf der Klienten und Klientinnen. Nur, wenn ich weiß, welche Vorstellungen und Prämissen jemand hat, kann ich in Situationen eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit in Fortschreibung des Lebensentwurfs für ihn oder sie handeln. Durch die fachliche Orientierung am Bedarfsgrundsatz lösen wir den Widerspruch zwischen Freiheit und Schutz auf.

Herr Steinbrück, kommt dieses veränderte Selbstverständnis auf Seiten der Menschen mit Behinderung an?

Steinbrück: Das kann ich nicht genau sagen. Bei mir melden sich ja eher die Menschen, die sich beschweren. Ich glaube aber, Betreuung wird überwiegend positiv gesehen, auch wenn sie ehrenamtlich geleistet wird. Ich bin aber der Meinung, dass Andere Hilfen ausgebaut werden sollten – wengleich wir auf Betreuung und auch ersetzende Entscheidung nicht gänzlich verzichten können.

Becker: Betreuung entscheidet sich grundsätzlich am Besorgungsbedarf eines Menschen. Wenn sie Ausfallbürge für nicht vorhandene Sozialleistungen ist, ist sie fehl am Platz.

Steinbrück: Mir geht es auch nicht um eine Alternative zu Betreuung, sondern um eine Ergänzung.

Lipp: Die Praxis zeigt, dass oftmals eine Betreuung eingerichtet wird, weil es keine adäquaten sozialen Hilfen gibt. Noch absurder ist es, wenn es sie tatsächlich gibt, aber die Klienten im Leistungsdschungel einen Lotsen brauchen. So kann im konkreten Fall Betreuung notwendig sein, obwohl sie systemisch falsch ist. Meine Kritik am sozialrechtlichen Diskurs ist, dass unter dem Leitbild von Selbstbestimmung ein Idealzustand vom mündigen, sich allein zu-rechtfindenden Bürger konstruiert wird. Die Assistenz für den Zugang zum Leistungssystem ist aber nicht da. Wenn ich nur jemanden brauche, der mich ohne Stellvertretungsmöglichkeit berät, brauche ich keine Betreuung.

Herr Lipp, bei der Staatenprüfung zur UN-BRK hat Deutschland Kritik in puncto Betreuungsrecht bekommen. Tenor: zu viel Stellvertretung, zu wenig Unterstützte Entscheidungsfindung. Wie bewerten Sie dies?

Lipp: Betreuung ist individuell ausgerichtet und muss sich am Lebensentwurf orientieren. Nur dann ist sie Unterstützte Entscheidungsfindung. Das gibt das Betreuungsrecht bereits her und fordert es sogar. Das ist aber leider nicht Allgemeinwissen, um es vorsichtig zu formulieren. Doch Achtung beim Begriff Stellvertretung. Sie ist nicht der Gegensatz von Unterstützung. Der Gegenbegriff zur Unterstützung ist die ersetzende Entscheidung. Stellvertretung ist dagegen ein Mittel zum Zweck. Sie kann zur Unterstützung eingesetzt werden oder zur Bevormundung und Fremdbestimmung durch ersetzende Entscheidung. Es gibt auch im Vorfeld von rechtlicher Betreuung die Möglich-

keit, manipulativ auf Menschen einzuwirken und fremdbestimmend zu handeln. Auch eine Vorsorgevollmacht ist nicht Selbstbestimmung pur.

Becker: Auch wenn das Betreuungsgesetz eine gute Grundlage im Sinne von Best Interpretation bietet, rege ich an, das Paradigma der Unterstützten Entscheidungsfindung noch expliziter zu verankern; die Stellvertretung ist ja auch in vielen Passagen benannt.

Steinbrück: Der Betreuer hat faktisch mehr Macht als sein Klient. Daher bleibe ich bei meinem Plädoyer für einen systematischen Ausbau vor allem der Anderen Hilfen, um weniger Betreuungen einzurichten. Dennoch brauchen wir professionelle und fachlich gute Betreuung, die ausreichend Ressource hat. Ich erlebe oft, dass betreute Menschen sagen, sie würden nur verwaltet. Da muss weiter am System gedacht werden.

Becker: Herr Steinbrück, Sie haben die Macht angesprochen. Das bewegt uns immer wieder, und wir mühen uns, Betreuung im Sinne einer Be-Rechtung zu praktizieren. Das Problem ist nicht Stellvertretung in Co-Produktion. Spannender wird es, wenn ein Klient oder eine Klientin dazu nicht ohne Weiteres in der Lage ist. Damit sind wir automatisch beim Thema Qualität und stellen in der Praxis große Unterschiede sowohl bei ehrenamtlicher als auch beruflicher Betreuung fest. Das ist aber nicht verwunderlich aufgrund der unterschiedlichen Fachkenntnis in Folge nicht vorhandener Zugangsregelungen zum Beruf. Natürlich geht gute Qualität nicht ohne ausreichende Ressourcen – und da hoffen wir auf Verbesserungen im Zuge der Studie des Bundesjustizministeriums zum Thema Qualität und Vergütung.

Herr Becker, in welchen betreuerischen Situationen macht sich das Spannungsfeld zwischen Schutz und Freiheit am stärksten bemerkbar?

Becker: Sicherlich bei Themen wie Unterbringung, Zwang und Entscheidungen am Lebensende. Aber das Spannungsfeld lauert überall, auch bei einer Antragstellung beim Sozialamt. Es ist immer einfacher,



»Die Schutzfunktion von Betreuung soll eben nicht bei Unvernunft greifen, sondern nur, um schwere Selbstschädigung zu verhindern.«

Thorsten Becker

als Betreuer oder Betreuerin das Formular schnell selbst auszufüllen. Ob das aber dem Selbstbestimmungsanspruch des Klienten beziehungsweise der Klientin entspricht, ist fraglich.

Steinbrück: Menschen sind grundsätzlich als Rechtssubjekte anzuerkennen. Ich kenne einen Fall, wo ein rechtlich betreuter Vater nicht mehr über sein Haus entscheiden durfte, weil er nicht mehr darin wohnte.

Herr Lipp, nähren solche Beispiele nicht die öffentliche Wahrnehmung von Betreuung als Fremdbestimmung und Schutzmacht?

Lipp: Das sehe ich anders. Ich weiß, dass es viele Menschen gibt, die den unterstützenden und berechtenden Ansatz selbst erleben. Davon wird natürlich weniger berichtet. Die Betreuungspraxis ist zum Glück stark sozialarbeiterisch geprägt. Viele nutzen das Gesetz als pragmatischen Rahmen. Unterstützung und Selbstbestimmung, die großen Ziele der Reform 1992, werden auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geachtet, und es wird ganz viel Murks aus unteren Instanzen revidiert. Das größere Problem ist die pragmatische Verwurstung des Betreuungsrechts als Rechtsgebiet. Wenn die Profis im Betreuungswesen bis hin zu Richtern das Gesetz nicht lesen und seinen Leitideen entsprechend anwenden, nützt es auch nichts, wenn Unterstützte Entscheidungsfindung drin steht. Ich halte als Jurist viel von Gesetzen, aber es wird nicht besser, wenn man alles dreimal öfter reinschreibt.

Becker: Das Beispiel von Herrn Steinbrück ist ganz klar misslungene Betreuungsarbeit. Damit können wir niemals zufrieden sein. Es gibt ein verbrieftes Recht auf selbstschädigendes Verhalten. Die Schutzfunktion von Betreuung soll eben nicht bei Unvernunft greifen, sondern nur, um schwere Selbstschädigung zu verhindern. Ich bin zutiefst überzeugt: Das Betreuungsrecht stärkt die Person als Rechtssubjekt im Sinne der UN-BRK. Wir entwickeln im BdB gerade Standards für grundrechtsrelevante Fragen, quasi als Leitplanken für die Praxis. Das ist hochkomplex und hat viele Facetten.

Steinbrück: Bei beruflicher Betreuung ist es ja noch relativ leicht, Standards einzuführen. Die spannende Frage ist aber,



Thorsten Becker ist Vorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e.V. und arbeitet als Berufsbetreuer in Gießen.



was passiert, wenn Ehrenamtliche oder Familienangehörige betreuen. Es gibt Beispiele absoluter Bevormundung. Ich glaube, wir müssen in besonders problematischen Bereichen wie Sterbehilfe oder Zwangsbehandlung Instrumente wie zum Beispiel die ethische Fallbesprechung verbindlich einführen.

Becker: Ganz klar: Die Fachlichkeit, die wir von beruflichen Betreuern in Bezug auf die Menschenwürdegarantie verlangen, muss in allen anderen Bereichen genauso zur Geltung kommen. Wir können ja bei ehrenamtlich Tätigen keine niedrigeren Maßstäbe ansetzen. Deshalb meine Forderung nach verbindlicher Fachlichkeit, die von der beruflichen Betreuung in den ehrenamtlichen Bereich transferiert werden muss.

Lipp: Ich begrüße Standards, weil sie eine entscheidende Übersetzungs- bzw. Zusammenführungsleistung erbringen. Sie binden andere Disziplinen ein und sind leichter rezipierbar als ein Gesetz, das keine konkrete Ausführung beschreibt. So können sie eine konkrete Hilfe für den Alltag sein. Wichtig ist mir, dass sie als übergreifende fachliche Standards auch die ehrenamtliche Betreuungspraxis abdecken und keine rein professionellen Standards der beruflichen Betreuung sind.

Was braucht es neben den Standards noch, um Betreuung als Garant für Schutz und Freiheit weiterzuentwickeln?

Lipp: Es braucht die Aus- und Weiterbildung aller Beteiligten – auch Rechtspfleger, Richter und Behördenmitarbeiter. Was Änderungen im Betreuungsrecht angeht, bin ich skeptisch. Ich sehe eher gesetzgeberischen Bedarf beim Zusammenspiel von Betreuung mit formalisierten Hilfen.

Steinbrück: Ausbildung, Standards und Berufszugang sind ohne Zweifel wichtig. Zudem sollten Begriffe der UN-BRK, wie Freiheitsrechte und Selbstbestimmung, als Leitgedanken ins Betreuungsgesetz geschrieben werden. Was mir noch auffällt, weil wir ja immer aus Expertensicht diskutieren: Menschen mit Beeinträchtigungen benötigen einen leichten Zugang zum Betreuungssystem. Ich erhalte viele Fragen, wo man fundierte Beratung erhält, wenn man sich zum Beispiel über einen Betreuer beschweren will. Da könnte vielleicht das neue Bundesteilhabegesetz helfen, es sieht ja den Aufbau eines Beratungssystems vor.

Becker: Wir brauchen Ausbildung, einen geregelten Zugang

zum Beruf und ausreichend Zeit und Vergütung. Noch eine Bemerkung zum Teilhabegesetz: Das Wort Betreuung kommt ganze zwei Mal darin vor – bei einem Anteil von immerhin 40 Prozent Leistungsempfängern, die auch unsere Klientinnen und Klienten sind. Betreuung ist da schlicht und ergreifend nicht mitgedacht worden. Herr Steinbrück, Sie haben auch Beschwerden angesprochen. Dafür hat der BdB eine Beschwerdestelle eingerichtet, wo die von Ihnen erwähnten Menschen richtig aufgehoben sind. Das gehört zu unserem Qualitätsverständnis. ●

Moderation: Jan Schütte



Prof. Dr. Volker Lipp hat einen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Medizinrecht und Rechtsvergleichung an der Georg-August-Universität Göttingen. Lipp ist stellvertretender Vorsitzender des Betreuungsgerichtstages und wurde 2016 in den Deutschen Ethikrat berufen.